Unparteiische Universal-Kirchenzeitung für die Geistlichkeit und die gebildete Weltklasse des protestantischen, katholischen, und israelitischen Deutschlands. Neu hrsg. von Beata Mache im Auftrag des Duisburger Instituts für Sprach- und Sozialforschung und des Salomon Ludwig Steinheim-Instituts für deutsch-jüdische Geschichte. – Netzpublikation nach der Ausg. Frankfurt am Main, 1837. – Duisburg, 2010. – URN urn:nbn:de:0230-20090410994 (gesamt)

Unparteiische Universal-Kirchenzeitung für die Geistlichkeit und die gebildete Weltklasse des protestantischen, katholischen, und israelitischen Deutschland's.

Frankfurt a. M., den 8. Juni 1837. Nro. 46.

Inhalt:

Gegenwärtiger Zustand der kathol. kirchlichen Verhältnisse in Holland. Zweiter Artikel —

Kirchliche Nachrichten. Frankreich. Paris; Mildthätigkeit der Prinzessinn Helene gegen alle Confessionen; Bonald's Urtheil über den Gedanken, die Magdalenenkirche den Katholiken zu entreißen; Taufe eines Israeliten; Bericht eines Missionärs aus China über sinnentstellende prot. Bibelübersetzungen. Marseille; barmh. Schwestern. — Deutschland. Hamburg. Hamburg; anerkennender Rückblick auf die kathol. Vorzeit. Bremen. Bremen, Erwählung des Pastors Rothe; über die Differenzen zwischen Senat und Kirchenvorständen, und Schrift des Advokaten Thumsener darüber; Bibelgesellschaft; Verbreitung von religiösen Schriften. Braunschweig. Braunschweig; Erhaltung des Pastors Mühlenhof; Anordnungen; statist. Notiz. Bayern. Bamberg; Corresp.-Ber.; Aschaffenburg; Corresp.-Bericht.—

Theologische Akademie.

Kathol. Abth. Ueber den Pantheismus, mit Beziehung auf *Tauler*. —

Literatur.

Prot. Abth. Alt Predigten. Rec. vom Pfarrer Dr. Wohlfarth. —

Anzeigen.

|Sp. 0719| † Gegenwärtiger Zustand der katholisch-kirchlichen Verhältnisse in Holland.

Aus dem Französischen des Univers. Zweiter Artikel.

Wir haben im ersten Artikel (Univ. K. Z. No. 39) den Ursprung der ersten hauptsächlichsten kirchlichen Provinz in Holland geschildert. In dem gegenwärtigen wollen wir die Einrichtung der sechs andern, von der Jurisdiktion der Mission von Holland nicht abhängigen Distrikte, welche das Königreich umfassen, angeben.

Wenn auch die übrigen, 1559 eingesetzten, Diözesen, deren Sitze sich außerhalb der Gränzen der sieben vereinigten Provinzen befanden, eine dauerhaftere Existenz an den Tag legten, als die von Utrecht und dessen Suffraganate, so unterlagen sie dessenungeachtet dem Schicksal aller menschlichen Institutionen, weil keine sich bis auf unsere Zeit in völliger Integrität erhalten hat.

Die Diözese von Herzogenbusch, deren Jurisdiktion sich über 10 Städte und 189 Gemeinden und Dörfer erstreckte, die größtentheils im nördlichen Braband und ein Theil in Geldern belegen waren, erfuhr zuerst dieß unglückliche Schicksal. Jener Bischofsitz zählte nicht mehr, als sieben Bischöfe, deren letzter, Joseph von *Bergaigne*, 1645 zum Erzbischof von *Cambrai* erhoben, am 24. Oktbr. 1647 in der Diözese Herzogenbusch, deren geistliche Leitung er mit Zustimmung des heil. Stuhles selbst nach seiner Ernennung zu dem, von dem unsterblichen *Fenelon* verherrlichten, Erzbischofssitze, behalten hatte, starb. Da nach 15 Jahren alle Kanoniker des Kapitels gestorben waren, so war dessen Jurisdiktion faktisch vernichtet.

Dieser Umstand, verbunden mit dem bedauernswürdigen Zustande auf welchen die Diözese heruntergebracht war, ebenso wohl in Folge des Krieges mit Spanien, als der von der Regierung ergriffenen Repressalien, durch welche jede Ausübung des katholischen Gottesdienstes verboten wurde, veranlaßten Papst *Alexander VII*. um das Jahr 1662 den Bischofsitz Herzogenbusch in ein *Apostolisches General-Vikariat*; dessen Verwaltung Apostolischen Vikaren und zuletzt dem würdigen Hr. *van Alphen* († – 1831) anvertraut wurde, umzuwandeln. Papst *Gregor XVI*. hielt es nicht mehr für angemessen, Apostolische Vikare zu ernennen, sondern die Jurisdiktion einem *Apostolischen Administrator* ad interim zu übertragen, bis das 1827 mit dem Könige von Holland abgeschlossene Concordat zur Ausführung |Sp. 0720| gekommen seyn würde, in welchem die Errichtung eines neuen Bischofsitzes zu Herzogenbusch stipulirt war.

Nach der holländischen Mission verdient das Apostolische General-Vikariat des ehemaligen Bisthums *Herzogenbusch*, wegen seiner Größe und Bevölkerung, die erste Stelle. Territorialveränderungen hat dasselbe wenig erlitten, da von demselben nichts abgerissen worden ist, als Ravenstein und Megue im 17. Jahrhundert, die jetzt ein separirtes Vikariat ausmachen; ferner 1731 der Distrikt von *Gheel*, der nachdem er einige Zeit hindurch von einem Spezial-Vikar verwaltet worden, 1801 mit der Diözese Mecheln vereinigt wurde, zu welcher er noch gehört.

Das Bisthum *Roermonde* von dem einige Striche Geldern's und Nordbraband's abhingen, hat eine dauerndere Existenz gehabt. Es hatte während 240 Jahre *vierzehn* Bischöfe, deren letzter Johann Baptist Robert Baron *de Velde de Melroy*¹ war, der seine bischöfl. Würde im Jahr 1801 auf Einladung *Pius VII.* niederlegte, als jene Diözese unter französische Herrschaft kam, und sein Sprengel nach dem Concordate von 1801 den Diözesen Lüttich und Aachen, die durch Bulle vom 29. Nov. jenes Jahres errichtet wurden, einverleibt werden sollte. Das Gebiet des aufgehobenen Bisthums Roermonde, das innerhalb der Gränzen der |Sp. 0721| *batavischen* Republik lag, blieb bis zum 22. Januar 1824 unter Verwaltung des gedachten Bischofes, wo der Tod seiner langen geistlichen Wirksam-keit ein Ziel setzte. Sein Walten war nützlich für Kirche und Vaterland, aber mit ihm erlosch jede Spur der bischöflichen Gewalt in diesem Lande. Nach denen, während seines Lebens getroffenen, von dem h. Stuhle bestätigten Bestimmungen, wurde seitdem das ehemalige Bisthum *Roermonde*, als ein *Apostolisches General-Vikariat* verwaltet, dessen Distrikt nach dem von Herzogenbusch den ersten Rang einnimmt und nach und nach 1821, 1822 und 1832 um etwa zehn Gemeinden von Geldern, Limburg und Nordbraband, die von den Diözesen Aachen und Köln getrennt wurden, als die Organisation der preußischen Diözesen erfolgte, vermehrt wurde.

Zu derselben Zeit, als die Aufhebung des bischöflichen Sitzes von Roermonde erfolgte, geschah auch die desjenigen von Antwerpen, was die Erkiesung eines vierten abgesonderten Distrikts, der fast das ganze Arrondissement von *Breda* umfaßte, nothwendig machte. Der Bischofssitz von *Antwerpen* wurde seit seiner Gründung 1559 von 18 Bischöfen eingenommen, wovon der letzte am 31. Aug. 1796 starb. Es trat eine lange Vakanz ein, der Papst *Pius VII*. durch die Aufhebungsbulle vom 29. Nov. 1801 alle Aussicht zur Wiederbesetzung benahm. Dieß gab 1803 zur Errichtung eines neuen Apostolischen Vikariats Anlaß, das in der batavischen Republik inklavirt war und dessen Verwaltung bis 1818 einem Apostolischen Vikar anvertraut wurde, seit diesem Zeitraum aber einem Apostolischen Verweser ad interim übertragen ist.

_

¹ Johann Baptist Robert, Baron de Velde de Melroy wurde am 9. Juli 1743 zu Brüssel geboren. Nachdem er seine Studien auf dem Augustiner-Collegium zu Löwen gemacht hatte, begann er den Rechtscursus auf der Universität daselbst, errang die gebräuchlichen Grade und wurde Advocat am Brabander Gerichtshofe. Diese Cariere verließ er indessen, um sich dem geistlichen Stande zuzuwenden, wurde schon 1782 als Priester geweihet, und Direktor der Metropolitan-Kirche von Mecheln. Früher, 1779 hatte Maria Theresia ihn zum geistlichen Rath und Beisitzer des obersten Gerichtshofes zu Mecheln ernannt. Bei der Invasion der Franzosen wanderte er nach Düsseldorf aus, von woher er 1793 zurückkehrte. Joseph II. ernannte ihn zum Bischof von Roermonde, wo er 1794 Besitz nahm, und von dem Cardinal-Bischof von Metz geweihet wurde. Als die Franzosen Roermonde besetzten, begab er sich nach Münster, bald aber nach Emmerich, um die Interessen seiner Diöcese mehr in der Nähe überwachen zu können. Im Jahr 1802 ließ er sich zu Grave nieder, und besuchte von dort aus seinen Sprengel um das Sakrament der Firmung zu spenden. Napoleon berief ihn 1810 nach Paris, von woher er erst im Dezember 1811 zurückkehrte. Von da an nahm er seinen steten Aufenthalt zu Brüssel, und verwaltete von hier aus den ihm anvertrauten Distrikt bis zu seinem Tode. Seine irdischen Ueberreste wurden nach Grave hinübergeführt, und in der St. Elisabeths-Kirche vor dem Hochaltare beigesetzt. Pius VII., dieses hochachtungswürdige Oberhaupt der Kirche, gab ihm zu verschiedenen Zeiten Beweise seiner Werthschätzung, und der König ernannte ihn in Anerkennung seiner getreuen Dienstleistungen zum Commandeur des Ordens vom belgischen Löwen.

Dieselben Umstände, welche die Gründung der beiden erwähnten Vikariate veranlaßten, riefen die Errichtung eines *fünften* kirchlichen Bezirkes hervor, der die Lande *Ravenstein* und *Megue* umfaßte, welche zu Ende des vorigen Jahrhunderts von ihren regierenden Oberhäuptern an die batavische Republik übergingen. Oben wurde bereits gesagt, diese Lande hätten bis zum 17. Jahrhundert einen Theil des Bisthums Herzogenbusch ausgemacht.

Nachdem sie davon abgetrennt worden, gingen sie in die Jurisdiktion des Bisthums *Lüttich* über, unter welcher sie bis zu dem Concordate von 1801, welches die gänzliche Umwandlung dieses Sitzes anordnete, verblieben. Von da an bildeten die Lande Ravenstein und Megue einen besondern Distrikt, der unter dem ehemaligen Fürstbischof von *Lüttich*, als *Apostolischen Verweser* stand. Dieser, 1817 zum Erzbischof von *Mecheln* ernannte Prälat, behielt dessen Verwaltung bis zu seinem Tode, 1831, indem er einen bischöfl. Kommissarius einsetzte, den *Gregor XVI*. in einem der letzten Jahre zum Apostolischen Vikar der Lande *Ravenstein* und *Megue* ernannte und der noch in Funktion ist.

Die politischen Ereignisse zu Ende des Jahres 1830 gaben Veranlassung zu Errichtung neuer kirchlicher Provinzen in den Theilen der Niederlande, welche dem König Wilhelm treu geblieben waren, und bis dahin zu den belgischen Bisthümern Gent und Lüttich ressortirten. Der erste dieser neu gebildeten Distrikte umfaßt den seeländischen Theil des Bisthums Gent, d. h. den Strich Landes am linken Ufer der Schelde, vormals bekannt unter dem Namen Staats-Flandern, und die Stadt Vließingen mit der Insel Walchern. Holländisch-Flandern machte einen Theil der Bisthümer Gent und Brügge aus, die durch das Concordat von 1801 vereiniget wurden in den einzigen Bischofssitz Gent. Vließingen, sonst der holländischen Mission zugetheilt, wurde durch den Vertrag vom 11. März 1807 an Frankreich abgetreten, und dem damals jener Macht unterworfenen Bisthume Gent, vermittelst Dekrets des Kardinals-Legaten Caprara, datirt vom 26. Februar 1808, zugetheilt. Als 1814 Holländisch-Flandern, auf dem linken Ufer der Schelde, nebst der Stadt Vließingen und deren Umgegend, wieder unter holländische Oberherrlichkeit kamen und der Provinz Seeland incorporirt wurden, blieb die kirchliche Verfassung dieselbe. Erst 1832 wurde auf Veranlassung des heiligen Stuhles die Verwaltung des seeländischen Theils der Diözese Gent einem der oberen holländischen Geistlichen unter der Benennung: bischöfliche Kommission des seeländischen Theils der Diözese Gent, übertragen.

Der siebente District, dessen Formirung noch viel neuer ist, wurde fast auf dieselbe Weise gebildet. Denn als die politischen |Sp. 0722| Verwickelungen zwischen Belgien und Holland die Wirksamkeit des Bischofs von *Lüttich* in Bezug auf Maestricht in Limburg, und Luikgestel im Nordbraband lähmten, so gab er auf Anfordern Sr. Heiligkeit einem der oberen holländischen Geistlichen die benöthigten Vollmachten, um diesen Theil seines Districtes zu verwalten; dieser führt den Titel: General-Vikar für die geistliche Verwaltung von *Maestricht* und *Luikgestel*.

Hieraus läßt sich abnehmen, daß die zu verschiedenen Epochen eingetretenen politischen Ereignisse einen großen Einfluß auf die Bildung der einzelnen Distrikte ausgeübt haben, und eben sie rechtfertigen auch gewissermaßen das Unregelmäßige und Unzusammenhängende der gegenwärtigen Gestaltung, deren Mängel übrigens längst eingesehen wurden. Die Fortdauer des jetzigen Zustandes begründet sich aber lediglich in der Nichtvollziehung der neuen, durch Bulle *Leo's XII.*, in Folge der Uebereinkunft mit dem Könige der Niederlande vom 18. Juni 1827, unterm 17. August 1827 angeordneten Organisation. Nach dieser Bulle sollten zwei Bischofssitze errichtet werden; der eine zu *Amsterdam*, umfassend den Bereich der holländischen Provinzen (nördlich und südlich) Utrecht, Overissel, Friesland, Gröningen und Drente; der andere zu *Herzogenbusch*, umfassend die Provinzen Nordbraband, Geldern und Seeland, so daß der gegenwärtige provisorische Zustand in der kirchlichen Einrichtung mit ihrer Ausführung gänzlich aufgehört hätte.

Kirchliche Nachrichten.

Frankreich.

Paris, 24. Mai. Die Prinzessinn *Helena*, welche will, das ihre Vermählung ein Symbol des Friedens zwischen allen Religionsparteien sey, hat gewünscht, daß außer der schon angezeigten Ausstattung und Verheirathung von 16 armen katholischen Brautpaaren, auch 5 israelitische, und eben so viel aus jeder der beiden protest. Confessionen in Metz, Straßburg und Paris am Tage ihrer Vermählung ausgestattet und verheirathet würden. Der Herzog *von Orleans* hat diesem so aufgeklärten Wunsche entsprochen und 50,000 Frs. zu den Ausstattungen bestimmt. Außerdem hat der Bi-

schof von *Marocco* 20,000 Frs. für die Redemptoristen erhalten, welche mitten in Afrika an der Civilisation der dortigen barbarischen Völkerschaften arbeiten, und besonders viel für die Loskaufung dort befindlicher Christensklaven thun.

(Leipz. Z.)

— Am 29. Morgens wurden die Herzoge *von Aumale* und *von Montpensier*, Söhne des Königs, in der Saturnuskapelle, dem ältesten Theile des Schlosses, gefirmt; der letztere war am Dinstag zur ersten Kommunion gegangen.

(Rh. u. Mosel-Ztg.)

 Das Gerücht, welches seit Kurzem sich durch ganz Frankreich verbreitet, daß in Paris die Kirche zu Mariä Himmelfahrt (l'église de l'Assomption) in einen protestantischen Tempel umgestaltet werden soll, hat alle Katholiken mit Wehmuth und Unwillen erfüllt. Denn so leichtfertig auch Viele sind, mit Luther und Calvin wollen sie doch nichts gemein haben, sondern sie bekennen mit Herz und Mund, daß sie katholisch, apostolisch und römisch seyn und bleiben wollen. Was man in Deutschland über die Entreißung einer kath. Kirche zum gottesdienstlichen Gebrauche der Protestanten in Paris sagen werde, weiß ich nicht, da man dort seit der Entstehung des Protestantismus an diese und andere Ereignisse gewohnt ist, schwerlich aber einen Fall, daß Katholiken in ähnlicher Weise begünstigt worden wären, wird aufweisen können; das aber will ich in Uebersetzung mittheilen, was der eben so religiöse Katholik als tief denkende Philosoph und Staatsmann, Heinrich von Bonald, in einem öffentlichen Blatt ausgesprochen hat: "Was auch die Journale über die gewaltthätige Wegnahme einer katholischen Kirche in der Hauptstadt gesagt haben, eine Wegnahme, die tausendmal kränkender wäre, als die von Saint-Germain-l'Auxerrois, weil jene eine absichtliche, durch nichts hervorgerufene, jedoch zweifelsohne mit allen nur möglichen gesetzlichen Formen verübte Insult und der bitterste Schmerz wäre, den die Religion empfinden könnte, wenn sie der Verkündigung | Sp. 0723 | dessen, was sie als Irrthum ansieht, den Lehrstuhl der Wahrheit hingegeben und durch die Hand der Behörde jene Altäre, auf denen täglich die erhabensten Geheimnisse vollbracht worden, umgestürzt sehen sollte, so können doch die Katholiken noch nicht glauben, daß man ihnen ein so schmerzliches Schauspiel und eine so trostlose Trauer bereite... Wenn aber die Lutheraner eines zweiten Tempels bedürfen, wird ihnen gewiß das Gouvernement die Authorisation nicht verweigern, einen zu bauen, statt gewaltthätig ein Gebäude an sich zu reißen, welches als das geheiligte Eigenthum betrachtet werden muß, weil das Blut des Gerechten täglich für die Welt, und besonders für Frankreich, dort dargebracht worden ist, so viele Herzen dort den Frieden, so viele Gewissen die Ruhe, so viele Thränen eine liebende Hand, die sie trocknet, gefunden, und weil so viele Söhne über dem Sarge ihrer Väter dort gebetet haben... Ich kenne in der Welt kein geheiligteres Eigenthum, als dieses, und wenn etwa der Rechtstitel dazu sich nicht in dem bürgerlichen Gesetzbuche finden sollte, so würde er sich sicherlich mit unauslöschlichen Zügen in dem Gesetzbuch des Gewissens der Völker und in dem einstimmigen und unverletzlichen Gefühle aller civilisirten Nationen finden."

(Der Katholik)

† — Den 31. Mai. Am vergangenen Sonntage wurde ein Israelite Namens *Liebermann* in der Kapelle des *Stanislaus*-Collegiums getauft. Derselbe ist 43 Jahre alt und in der rabbinischen Theologie bewandert, da er sich früher selbst zum Rabbiner bestimmt hatte und ein Sohn, des durch sein Wissen unter seinen Glaubensgenossen bekannten und geschätzten Rabbiners *Liebermann* zu Saverne war. Der Neophyt erhielt die Namen: *Marie-Joseph Philemon*. Pathenstelle vertrat Hr. Dr. *Recamier* nebst seiner Gattinn. — Hrn. *Liebermann's* vier Brüder sind bereits getauft und alle gute Katholiken. Der älteste ist ein geschätzter Mediziner zu Illkirchen im Elsaß; der zweite ein geschickter Buchbinder zu Paris in der Mazarin-Straße; der dritte studirt seit mehreren Jahren in dem Collegium von *St. Sulpice*; und der vierte ist zu Philadelphia etablirt, wo er sehr gute Geschäfte macht und allen Katholiken zuvorkommend Dienste leistet.

(A. d. l. R.)

 Das 48. Heft der Annalen zur Verbreitung des Glaubens liefert einen neuen Beweis, mit wie wenig Treue die Bibel durch die protestantische Missionsgesellschaft in die orientalischen Sprachen überhaupt, und in das Chinesische besonders übersetzt ward. Ein seit zwei Jahren aus China

zurückgekehrter katholischer Missionär, Hr. Voisin, wußte sich zu Paris ein Exemplar der chinesischen Uebersetzung zu verschaffen, und gibt nun wörtlich das erste Kapitel der Genesis im Französischen wieder. Dasselbe enthält so viele Verstöße, so viele Albernheiten, daß es fast unmöglich wird, den h. Text zu erkennen. Wie werden aber erst die Chinesen denselben verstehen, wenn er einem unterrichteten Christen unverständlich ist! "Ich hatte mir vorgenommen," schreibt Herr Voisin, "die drei oder vier ersten Kapitel der Genesis des chinesischen Textes in's Französische zu übertragen, allein die Feder fällt mir aus der Hand, indem ich die schmähliche, sakrilegische Weise ansehe, wodurch unsere heil. Bücher verkehrt, zerfetzt und herabgewürdigt werden; ich mußte mir noch Gewalt anthun, um den Widerwillen zu überwinden, der mich bei vorstehender Arbeit befallen hat. So trivial aber auch immer diese Uebersetzung scheinen muß, so ist es der chinesische Text noch weit mehr; und oft war ich genöthiget, ihm Gewalt anzuthun, um ihn etwas verständlich zu machen. Ich selbst hätte ihn nie verstehen können, wäre mir die Schrift nicht bekannt, die er wiedergeben will; und ich lasse es darauf ankommen, ob unter allen chinesischen Gelehrten ein einziger herausbringen könne, was der Uebersetzer sagen will. Wollte man die christliche Religion den Heiden auf immer gehässig machen, so konnte man kein besseres Mittel des Gelingens wählen, als sie ihnen in einer so niedrigen und lächerlichen Form darzubieten. Um solche Werke zu Tage zu fördern, verschwendet indessen die Bibelgesellschaft ungeheuere Summen, und schickt ihre Schmuggler in alle Welttheile aus, so daß unter den zahllosen Tollheiten der Menschen die gegenwärtige an die Spitze gesetzt zu werden verdient! ..."

(Der Katholik)

† Marseille, im Mai. Die barmherzigen Schwestern vom heiligen Augustin, die seit länger, als 30 Jahren Wärterinnen in den hiesigen Hospitälern sind, haben ein längst gewünschtes Etablissement für eine aller Theilnahme würdige Klasse der |Sp. 0724| Gesellschaft begründet. Sie haben ein Aufnahmehaus für schwache kranke Damen eröffnet, die darin für einen mäßigen Preis diejenige Pflege erhalten, welche ihr Zustand erfordert. Man sagt sogar, sie würden dieß Etablissement auf das Land verlegen, um reinere Luft zu genießen.

(A. d. l. R.)

Deutschland.

Hamburg.

Hamburg, den 1. Mai. Der lutherische Pastor *Strauch* zu St. Nicolai dahier hat seine, am Epiphaniasfeste 1836 daselbst gehaltene Predigt zum Besten des Missionswerkes in Druck gegeben, woraus wir nachfolgende Stelle aus unterzeichnetem Blatte mittheilen, in welcher der ersten katholischen Vorzeit *Hamburg's* rühmlich gedacht wird:

Auch wir waren weiland Finsterniß; wem danken wir's, daß wir nun ein Licht im Herrn seyn können? Den frommen Brüdern, welche, vom Herrn gerufen, unsern Vätern in der Vorzeit unter viel Drangsal und großen Gefahren das Licht des Evangelii brachten, und die Nacht eitler Götzendienste vertrieben. O, daß Ihr Bürger dieser Stadt nie vergäßet, was sie eigentlich seyn sollte, welchen Zwecken sie, laut der klarsten Zeugnisse der Geschichte ihren Ursprung verdankte!

Ein Sendhafen der Boten des Evangelii sollte sie seyn. Gottseliger Eifer frommer Brüder, in dieser Gegend einen festen Stamm zu haben, von wo die Zweige sich ausbreiten, die Sendboten ausgehen könnten, den Namen des Herrn zu verkündigen, gründete einst Dom und Burg dieser Stadt. Und die Boten gingen von hier aus zu den Heiden im Norden und Osten, bekehrten ihrer viele zum Herrn, stifteten Schulen und Kirchen, und die Kirche dieser Stadt wurde Mutterkirche für viele. Und dessen konnten wir vergessen? Wie tief beschämt doch so treuer Eifer unsre Verdrossenheit und Kälte! Wie gewaltig klagen diese Zeugnisse wider die alle, die wohl eine Ehre darin suchen, ihre Stadt einen Platz des Welthandels zu nennen, wohl mit lautem Rühmen erzählen, wie weit hinaus nach Süd und Ost und West die Schiffe reiche Güter führen, doch unbekümmert sind und bleiben, ob sie auch das theuerste Gut, den Schatz der Schätze, das Evangelium den Fernen bringen? Da mußt Du doch wohl fürchten: die das versäumen oder gering achten können, kennen und ehren selbst das herrliche Gut noch nicht.

(Hom. lit. päd. Correspbl.)

Bremen.

Bremen, 27. Aprill. An die Stelle des Dr. Böckel hat die Ansgariigemeinde am 9. März den Pastor Mühlenhof in Braunschweig gewählt; man hat ihn jedoch in seiner Vaterstadt zu fesseln gewußt, so daß er den Ruf abgelehnt hat. Die neue, am 3. Aprill gehaltene Wahl ist auf den Pastor Rothe zu Schönfeld bei Leipzig gefallen. Der Abschied des Dr. Böckel hat einige das Verhältniß der Kirche zum Staate, eigentlich zum Senate betreffende Verhandlungen veranlaßt, deren Ausgang noch nicht abzusehen ist. Sehr interessant ist die dadurch hervorgerufene Schrift des Advokaten Thumsener: "Ansichten von Kirchengewalt u. s. w." (Eigener Verlag.) VIII und 213 S. 8.

(A. K. Z.)

Bremen, den 31. Mai. Ueber eine unlängst dahier unter dem Titel: "Ansichten von Kirchengewalt, Vokation der Pastoren, jus circa sacra, und sogenanntem Episcopalrecht der Protestanten, in Hinsicht auf die Rechte der Stadtkirchen zu Bremen, zunächst auf die neueren Ereignisse in der Gemeinde der St. Ansgarii-Kirche daselbst, von J. G. Thumsener, Advokaten. Als Anhang: Versuch zur Bestimmung des Grundes der Gerechtsame evangelischer Landesherren in Kirchensachen. — 1837. Ohne Druckort" erschienene Schrift, enthält der in Osnabrück erscheinende "Kirchenfreund für das nördliche Deutschland" in seiner Nummer vom 24. und 27. Mai einen Bericht, der, indem er mehrere erhebliche Punkte berührt, auch für viele Leser der Univ.-K.-Ztg. nicht ohne Interesse seyn wird. Der Referent spricht sich folgendermaßen aus:

Den Ruhm, welcher in der Aufschrift des Hauptthores von Bremen: Domine, conserva hoc *ecclesiae tuae hospitium*, ausgedrückt ist, hat sich diese freie Stadt bis auf den heutigen Tag seit den Bewegungen der Reformation bewahrt, |Sp. 0725| und immer haben die Blicke des evangelischen Deutschlandes sich dorthin theilnehmend gerichtet, da sie stets mit dem Segen ausgezeichneter christlicher Lehrer geschmückt war. Wie viele Namen könnten wir in dieser Hinsicht nur aus den letztern 50 Jahren nennen und damit insbesondere den Ruhm und das Glück der reformirten Gemeinden bezeichnen! Das Wohl und Wehe derselben kann darum nur mit lebhaftestem Interesse alle Freunde und Diener der Kirche erfüllen, und die obengenannte Schrift muß deßwegen auf ungetheilte Beachtung Anspruch machen. Zwar wird auch hier die Regel gelten: Audiatur et altera pars; und wir müssen deßhalb vorläufig, nur referirend, unser Urtheil über die fragliche Angelegenheit suspendiren; diese aber schon zu größerer Oeffentlichkeit zu bringen, scheint uns angemessen zu seyn.

Die Schrift ist zunächst eine Schutzschrift zur Abwehrung von Maßregeln, die der Rath zu Bremen seit dem Jahre 1827 im Stillen eingeleitet haben soll, um die Kollegialrechte der Kirche, die theils in den Versammlungen der Gemeinden, theils durch das reformirte Ministerium in Bremen ausgeübt worden, an sich zu bringen.

Zur Einleitung ist ein Antrag des Raths an den dortigen Bürgerkonvent vorangeschickt, wodurch der Rath im Jahre 1815 von der Bürgerschaft die Abtretung des jus circa sacra oder, (wie es dort heißt), des den protestantischen deutschen Ständen zustehenden Episcopalrechts verlangt hatte, den aber die Bürgerschaft zurückwies, weil sie erst wissen wollte, welche Bedeutung der Rath mit diesen Bezeichnungen verbinde. Weil nun hierüber keine Angabe erfolgte, und späterhin der Rath in den Vokationsschreiben, die er an die von den Gemeinden erwählten Prediger erläßt, von dem Gesichtspunkte ausgeht, daß ihm die verlangten Rechte wirklich zustehen, auch in Folge dieser Ansicht die Prediger für Staatsdiener erklärt und ihnen mancherlei Geschäfte zur Pflicht macht, die bisher theils vom reformirten Ministerium, theils von den Dompastoren für die lutherische Domgemeinde besorgt sind, so hält der Verfasser diese Anordnungen für Eingriffe in die Kirchengewalt, die den Gemeinden und dem Ministerio, worin diese vertreten werden, zustehen. Insbesondere findet der Verfasser eine Beschwerde darin, daß der Dr. Böckel, der an der gemischten protestantischen Kirche zu St. Ansgarii, als lutherischer Prediger stand, und in dessen Berufsschreiben eine Verpflichtung zur Prüfung von Kandidaten mit erwähnt war, durch die Anwendung dieser Auflage veranlaßt wurde, seine Stelle an der Kirche aufzugeben, und daß der Rath sich weigere, der Gemeinde zu St. Ansgarii eine Zusicherung zu geben, daß er sich fernerhin gleicher Eingriffe enthalten wolle.

Aus diesem Vorgange entlehnt nun der Verf. die Veranlassung zu einer Entwickelung der Rechtsverhältnisse zwischen Kirche und Staat in Bremen, in der Hinsicht, die Befreiung der Kirche von den thätigen Einwirkungen des Raths, aus der Geschichte der Reformation in der Stadt, aus der herkömmlichen Uebung der Kirchengewalt durch die Gemeinden und das Ministerium, und aus den Grundsätzen der Rechtslehrer darzuthun. Der Weg, den er befolgt, ist der, daß er soviel von

der Terminologie des Kirchenrechts und von der Kirchengeschichte voranschickt, als ihm nöthig geschienen, den Leser mit der Bedeutung der Ausdrücke und mit der allmählichen Ausbildung der Verhältnisse bekannt zu machen. Dann berührt er die allgemeine Wirkung der Reformation auf das Kirchenrecht und die Veränderungen, die in demselben durch die Reformation in Deutschland erzeugt worden, wo das suspendirte Episkopalrecht größtentheils auf Konsistorien verpflanzt und von diesen unter gleichem Namen ausgeübt wurde. Hiernächst zeigt er den Einfluß der Reformation auf das Episkopalrecht des Bischofs von Bremen und auf dessen Vertheilung nach der Suspension desselben, indem die Jurisdiktion in geistlichen und Ehesachen, vom Stadtrathe mit dessen anderweitiger Rechtspflege vereinigt, und die Kirchengewalt über die Stadtkirchen (mit Ausnahme des Doms) von den Gemeinden und theils durch das Ministerium unter beiderseitiger Anerkennung der Berechtigungen ausgeübt wurde. Als Ursache dieser Vertheilung bezeichnet der Verfasser das Beharren des Erzbischofs bei der katholischen Lehre, welche nach der Vorschrift der Friedensschlüsse zu Prag und Nürnberg ihm auch als Landesherrn hinderlich wurde, die aus dem Episkopalrechte vakant gewordenen Verwaltungen zu übernehmen, dem Rath und der Stadt aber, denen die Rechte der Landeshoheit mangelten, die Fähigkeit versagte, eine | Sp. 0726 | in andern deutschen Staaten, von deren Seite darüber getroffene Verfügung anzuordnen. — Die Belege für die Gestaltung der Verhältnisse entlehnt der Verf. aus der bremischen Kirchenordnung vom Jahre 1534, deren Inhalt, soweit er hierauf Bezug hat, der Schrift einverleibt ist. — Diese Kirchenordnung wurde von den Predigern aus eigenem Antriebe unter Beistimmung des Raths verfaßt und dann vom Rathe durch ein ausdrückliches Proklam angenommen.

Eine Erwähnung in der Kirchenordnung, daß die Prediger von den Baumeistern und denen zum Kirchspiel verordneten Bürgern unter Zustimmung des Raths erwählt worden, leitet den Verfasser auf den Hauptgegenstand, nämlich auf die Methode der Erwählung und Vokation der Prediger, welche erstere nebst Bestimmung der Verhältnisse der Prediger von der Gemeinde vollzogen und von den Bauherren dem Erwählten angezeigt wird. Hiernächst erfolgt aber vom Rathe noch eine formelle Berufung in einem Schreiben, von welchem der Rath den Vorwand nimmt, sich selbst das Wesen der Vokation beizumessen.

In diesen Schreiben, von denen sowohl frühere, als neuere, wörtlich eingerückt sind, hat der Rath seit dem Jahre 1827 eine Veränderung vorgenommen, worin er sich den Besitz des jus circa sacra und Episkopalrechts beimißt, die Prediger für Staatsdiener erklärt, und ihnen dabei eine Spezifikation von Geschäften vorgeschrieben, zu denen der Rath sie für die Folge nach Gutfinden, und ohne Weiteres verwenden zu wollen sich vorzunehmen scheint.

Der Verfasser sucht nun nachzuweisen, daß alle einzelnen Handlungen, im Betreff deren der Rath über die Pastoren zu verfügen strebt, in der Kirchengewalt begriffen sind, die die Kirchen besitzen, und theils selbst, in den Kirchspielskonventen, theils durch das Ministerium, in welchem sämmtliche reformirte Stadtkirchen vertreten werden, bisher ausgeübt sind. Der Verf. belegt dieß durch die Vokationsschreiben, die der Rath früherhin und noch bis zum Jahre 1823 erlassen, in denen er sonst bloß die Berufung der Gemeinden wiederholte und darin dem Berufenen eine Eidesformel zur Unterschrift überschickte, die statt der körperlichen Abstattung dient, die Geistlichen als Bürger zu verpflichten, während andere Bürger zur persönlichen Eidesleistung verbunden sind. Der Verfasser macht dem Rathe daraus einen Vorwurf, daß er diese Vokationsschreiben und Bürgereidsformeln im Verborgenen benutzt hat, die Pastoren zu Geschäften zu verpflichten, die der Rath ihnen willkührlich aufzulegen gemeint ist, und bemüht sich, nachzuweisen, daß es eine Berechtigung der Kirche sey, die Pastoren auf gleiche Weise wie andere Bürger, obgleich kostenfrei, als Bürger aufzunehmen, und daß die kostenfreie Ertheilung des Bürgerrechts keinen Grund enthalte, die Pastoren zu Geschäften zu verpflichten, um die Kosten des Bürgerrechts, die ihnen als erlassen bezeichnet sind, auf diese Weise wieder zu gewinnen.

Hiernächst sucht der Verf. den Inhalt und die Bedeutung der neueren Vokationsschreiben näher zu beleuchten, rügt deren Abfassung als ungeschickt und verfassungswidrig und zeigt, daß deren ganzer Inhalt Eingriffe des Raths in die Kirchengewalt der Gemeinden mit sich führe und überdieß, sowohl dem Gegenstande als der Abfassung nach, durchaus unrichtig und zweckwidrig verfaßt und mit Dingen angefüllt sind, die ganz unzweckmäßig und verletzend erscheinen. Zur Unterstützung dieser Vorwürfe beruft sich der Verf. theils auf die Grundsätze der Rechtslehre, theils auf die bremische Kirchen- und Staatsverfassung, theils auf eine Schrift, die im Jahre 1831 unter dem Titel:

"Beiträge zur Förderung des Gemeinsinns und republikanischen Staatslebens,"

vom bremischen Bürgermeister *Smidt* herausgegeben ist, und die der Verf. hin und wieder anführt, um den Inhalt der Vokationsschreiben damit im Vergleich zu stellen.

Da man in Bremen der Meynung ist, daß diese Vokationsschreiben sämmtlich vom Bürgermeister Smidt verfaßt sind, so gewähren diese Gegeneinanderstellungen frappante Blicke in das Innere des eigentlichen republikanischen Staatslebens, die mit den Ansichten, die der Bürgermeister Smidt in der Druckschrift empfiehlt, in einem auffallenden Widerspruch stehen, so wie überhaupt aus dem Inhalte der Schrift von der Sicherheit der Rechtszustände in dieser Republik wenig befriedigende Aufschlüsse hervorgehen. | Sp. 0727 | Als Hauptquelle dieser Uebel bezeichnet nun der Verfasser einerseits die Einsetzung einer Kommission des Raths für Ausübung des jus circa sacra und des protestantischen Episkopalrechts, die er als höchst widerrechtlich schildert, weil diese Rechte dem Rathe von der Bürgerschaft nicht eingeräumt sind, als er sie für seine alleinige Ausübung begehrt hat, und folglich die Befugniß damit vorzuschreiten, dem Rathe nicht zusteht; — andererseits die Unkunde von dem Wesen dieser Rechte, weil das Recht der weltlichen Oberherrschaft über die Kirche, gar keine Mittel in sich enthält, in die Kirchengewalt einzugreifen, dagegen das protestantische Episkopalrecht in Bremen gar nicht vorhanden ist, sondern mit dem Eintreten der Reformation völlig aufgelös't wurde. — Daher findet er eine Hauptbeschwerde darin, daß der Rath die Kirche einer von ihm einseitig angeordneten Unterbehörde unterwirft, jener Kommission, die der Verf. als einen Angriff auf die Immunität der Kirche darstellt, und der Meynung ist, daß die Kirche allein und unmittelbar der Staatshoheit untergeben sey, welche durch Rath und Bürgerschaft in deren Bereinigung in Bremen gebildet werden. - Hierin sucht er den Grund des Uebels, und meynt, daß in der obersten Leitung der Kirchenangelegenheiten, die allein dieser Kommission und deren Vorsitzer dem Bürgermeister Smidt überlassen worden, alle Irrthümer und Fehlgriffe ihr Entstehen gefunden haben, und nicht Statt haben könnten, wenn Rath und Bürgerschaft dabei mitgewirkt hätten.

Insbesondere meynt der Verfasser, daß das Verfahren gegen Dr. Böckel diesen Mißverhältnissen zuzuschreiben sey, und dessen Verlust herbeigeführt habe. Nach des Verfassers Angabe war der Bürgermeister Smidt Präsident des gesammten Raths, als diese Vorfälle Statt fanden, und das hatte die Folge, daß Dr. Böckel demselben in dieser Eigenschaft auch die Beschwerdeschrift einhändigen mußte, worin er sich wider das Verfahren der Kommission und zunächst wider ihn selbst, als deren Vorsteher, Genugthuung zu verschaffen suchte. — Diese erfolgte nicht, und alle Erkundigungen, die der Dr. Böckel deshalb anstellte, verschafften ihm keinen andern Aufschluß, als daß seine Beschwerde im Rath gar nicht verlesen worden. Als aber vier Wochen so verstrichen, und keine Abhilfe abzusehen war, entsagte Dr. Böckel seiner ihm abhängig erscheinenden Stellung in Bremen und folgte dem Rufe nach Oldenburg, und erhielt dann erst eine Resolution, worin seine Beschwerden, ohne Anführung von Gründen, verworfen wurden.

Durch diese Ereignisse war aber, als die Ursache derselben, der Inhalt des Vokationsschreibens bekannt geworden, und veranlaßte den Gemeinde-Ausschuß der St. Ansgarii-Kirche zur Ernennung einer Kommission, welche Anfangs nur im Allgemeinen den Auftrag hatte, dahin zu wirken, daß die Vokationsschreiben nicht zu Verfügungen des Raths mißbraucht werden möchten, die den Rechten der Gemeinden zuwiderlaufen würden. Weil aber in Bremen die Kirche vorher ganz unangefochten geblieben, hatte Niemand sich um die Rechte und Geschichte der Kirche bekümmert, und die Kenntniß derselben war gewissermaßen völlig erloschen. Dieß bewog den Verfasser zur Untersuchung des Rechtszustandes und zur Abfassung der Schrift, in der er zunächst bemüht ist, zu erweisen, daß die Kirchengewalt den Gemeinden und dem Ministerio unbeschränkt eigen sey, und daß der Rath das jus circa sacra nur in Vereinigung mit der Bürgerschaft besitze. -Außer dieser Erörterung zeigt der Verfasser aus dem protestantischen Kirchenrecht, verbunden mit der bremischen Kirchengeschichte und der fortwährenden faktischen Ausübung der Kirchengewalt, daß die Wahl und Berufung der Pastoren an den Pfarrkirchen der Stadt, dem Wesen und dem Rechte nach, von den Gemeinden vollzogen werde, und daß die vom Rathe erlassenen Vokationsschreiben nur eine leere Formalität zur Beförderung der Annahme der Vokation in sich fasse. Daraus folgert er dann, daß der Rath kein Recht habe, die Vokationsschreiben zu benutzen, und den Pastoren, die den Gemeinden angehören, Geschäfte aufzulegen, die ihnen nicht durch die Berufungsschreiben der Gemeinden bezeichnet sind. Insbesondere weiset er nach, daß kein Bedürfniß dazu vorhanden sey, weil durch das Ministerium, wie durch die Dompastoren, ohnehin verfassungsmäßig Alles besorgt werde. Ueberdieß findet der Verf. es anstößig und wider die Verfassung streitend, daß der Rath die Aufnahme der Pastoren in den Bürgernexus durch einen Revers vollzieht, den er "Huldigungsrevers" benennt, und dessen Ertheilung erst spät im J. |Sp. 0728 | 1778 im Stillen eingeführt, und nun als Gelegenheit benutzt ist, die Pastoren heimlich durch eine Ausdehnung des Formulars für Staatsdiener zu erklären, und von der willkürlichsten und unbedingtesten Verfügung des Raths durch die von diesem ernannte Kommission abhängig zu machen. Alle diese Vorschritte schildert der Verf. als Eingriffe in die Kirchengewalt, in die Rechte des Ministeriums und der Gemeinden, und beweist dieß durch die Grundsätze der Lehrer des

Kirchenrechts, aus der bisherigen verfassungsmäßigen Anordnung und Vollziehung der Geschäfte durch das Ministerium und die Gemeinden, und aus dem Inhalte früherer Vokationsschreiben des Raths gegen deren Beweisfähigkeit, wie er meynt, nicht leicht etwas von Erheblichkeit vorzubringen seyn möchte.

Als Resultat der Untersuchung hält es der Verf. dann für nothwendig, daß die Kirchenverfassung in ihrer Integrität wieder hergestellt werde, wie sie sich zur Zeit der Reformation festgestellt und in der Folge ausgebildet hat, und als Mittel hiezu hält er es erforderlich, daß die Kirche wiederum ihre vormalige unabhängige Stellung unmittelbar unter der Staatshoheit einnehmen müsse, daß der willkürliche Einfluß des Raths auf die Kirche aufhöre, daß die Kommission des Raths für Ausübung des jus circa sacra und Episkopalrechts aufgehoben werde, daß die Vokationsschreiben des Raths unterbleiben und die Aufnahme der Pastoren in den Bürgernexus durch deren Amtsantritt als geschehen anerkannt werden möge. Zur Unterstützung dieser Ansicht schildert der Verf. die Vorgänge, welche zu dem Abgange des Dr. Böckel Veranlassung gegeben haben, Vorgänge, die nach seiner Meynung mit der Kränkung wesentlicher Rechtsverhältnisse verbunden waren.

Die Beurtheilung des *Anhanges*, in welchem der Verf. seine Ansichten über die Rechte des Staates in Kirchensachen überhaupt auseinandersetzt, würde Ref. auf ein weites und dornichtes Feld führen, auf welchem immer mit der Theorie wenig auszurichten ist, seitdem die deutsche evangelische Kirche dahingelangt ist, nur bittweise und durch freie Zugeständnisse der Staatsgewalt die ursprünglichen Rechte zurückzuerhalten. Immer jedoch bleibt es ein Verdienst, diese unveräußerlichen Rechte klar darzustellen und mit Gründen der h. Schrift, der Geschichte und der allgemeinen Rechtsgrundsätze zu vertheidigen.

Wir glauben, daß Hr. *Thumsener* dazu einen dankenswerthen Beitrag geliefert hat, indem er nachweiset, daß einerseits von einer *Uebertragung* der kirchlichen Kollegialrechte an den Staat überall nicht die Rede seyn könne; anderseits die Okkupation der vollen Kirchengewalt von Seiten des Staates, — in *Ermangelung einer von der Kirche selbst geschehenen Besitznahme* — einen zureichenden Erwerbungsgrund abgebe, ohne jedoch das auszuschließen, was in Betracht einer unfreiwilligen Enthaltung der Kirche von der ihr zustehenden Besitznahme dawider zu erinnern seyn möchte.

— Man liest in untenverzeichnetem Blatte: In Bremen gibt's keine *Jungfrau* unter 3000 Thl., und keinen *Seligen*, der nicht wenigstens *Doktor* ist. In der Kirche werden nämlich nur Diejenigen als *Jungfrauen* ausgerufen, welche zur Groß-Bürgerschaft gehören und 3000 Thlr. Vermögen haben; die Töchter der Rathsherrn heißen (doppelte) *Jungfrau Jungfrau!* — In den Todesanzeigen sind nur die Rathsherrn, die Prediger und die Doktoren *selig*; die Uebrigen müssen mit *weiland* vorlieb nehmen.

(Welthorizont)

Die Bremer Bibelgesellschaft hat im letztern Berichtsjahre 743 Bibeln und 79 Neue Testamente ausgetheilt, davon 194 an Armenschulen. — Eine Untersuchung des Bibelbedürfnisses in der Stadt hat herausgestellt, daß etwa 500 Haushaltungen ohne Bibeln sind — Glückliche Stadt, die soweit gekommen ist! — Da in Braunschweig die früher sanft entschlafene Bibelgesellschaft sich wieder zum Erwachen und Auferstehen anschickte und um Unterstützung bat, sind ihr 100 ungebundene Bibeln zugesandt. Für Auswanderer, deren viele durch Bremen kommen, sind der Gesellschaft von der Londoner Gesellschaft Bibeln und Neue Testamente anvertraut, doch mit der Bedingung, sie wo möglich nicht zu verschenken, sondern billig zu verkaufen. Dieses zweckmäßige Verfahren wird überhaupt jetzt von den Bremern beobachtend. Sonst sind sämmtliche Prediger zu Stadt und Land ermächtigt worden, jedem Paare, das sie trauen, eine Bibel unentgeldlich anzubieten.

(Berged. Bote)

Sp. 0729 Braunschweig.

Braunschweig, den 23. Mai. Den allgemein verehrten und ausgezeichneten Geistlichen, den Pastor *Mühlenhof*, an der Andreaskirche, hätten wir fast verloren. Es war von Bremen aus ein Ruf an ihn ergangen, mit einer Gehaltszusicherung von jährlich 4000 Thlr.; zu unserem Troste bleibt er jedoch, sich mit einer kleinen Erhöhung seines beschränkten Einkommens begnügend, bei seiner ihm so innig ergebenen Familie.

(Frankf. Conversat.-Bl.)

- Bisher mußten in hiesigem Lande mehrere höchste Verordnungen, theils wörtlich, theils im Auszuge an gewissen Sonntagen nach Beendigung der Predigt von der Kanzel abgelesen werden. Da hörte man denn oft von heiliger Stätte herab Erinnerungen an zeitige Holzausfuhr aus den Forsten, an das Anlegen der Hunde, an die Vollzähligkeit des Linnengarns etc. Da mehrere Geistliche, wie sehr hierdurch der öffentlichen Erbauung geschadet werde, freimüthig ausgesprochen, so hat die hohe Landesregierung auf desfallige Vorstellung unseres sehr liberalen Landesconsistoriums unterm 7. November 1836 verordnet: daß nur das Gesetz über den *Hausdiebstahl* und die *Feiertagsordnung* künftig von den Kanzeln verlesen, an andere wichtige Gesetze aber nur gelegentlich auf angemessene Weise erinnert werden solle.
- Die Zahl unserer Prediger und ständigen geistlichen Collaboratoren beträgt nach dem Adreßbuche von 1837, 257. Von diesen geistlichen Stellen werden 92 durch Patrone (Aebte, Pröpste, Gutsbesitzer, ganze Gemeinden etc.), die übrigen vom Landesherrn besetzt. 253 Prediger gehören zur lutherischen, 1 zur reformirten und 3 (zu Braunschweig, Wolfenbüttel und Helmstedt) zur katholischen Confession. Unter den lutherischen Predigern bekleiden 6 das Amt eines General-, 30 das eines Special-Superintendenten; einige Titular-Superintendenten. Die beiden geistlichen Mitglieder des Consistoriums bekleiden kein Pfarramt, und sind auf einen festen Gehalt angewiesen. Die Superintendenten, welche als solche nur ein geringes Einkommen an Sporteln genießen, erhalten, wenn ihre Pfarrstellen nicht besonders einträglich sind, aus öffentlichen Kassen eine Zulage von 30 Thalern. Auch haben 12 Pfarrstellen, deren Einkommen bisher unter 400 Thlr. stand, eine dem Minus entsprechende Zulage aus öffentlichen Fonds erhalten. Auch ist allen Landschullehrern, deren Diensteinnahme die Summe von 80 Thalern nicht erreichte, und deren es bisher noch 70 in unserem Lande gab, eine solche Unterstützung bewilligt, so daß jetzt die genannte Summe als das Minimum ihres Diensteinkommens anzusehen ist. — Die bedeutende Anzahl der Superintendenturen wird vornehmlich durch die zerrissene Lage unseres Landes nothwendig gemacht, und zeigt sich insofern wohlthätig, als der äußere Geschäftsgang schneller ist, und die Superintendenten selbst, welche ohnehin meistens den größeren Parochieen vorstehen, nicht mit Arbeit auf Kosten der dem Pfarramte zu widmenden Zeit überladen sind, und mit den besondern Verhältnissen ihres Sprengel sehr leicht bekannt werden können.
- Am 35. Febr. starb zu *Gandersheim* der Generalsuperintendent, Pastor Prim. *J. Ch. K. Zerbst*, 77 Jahre alt, und am 27. zu *Holzminden* der Abt, Generalsuperintendent, Pastor Prim. *Fr. H. W. Rägener*; beide verdienstvolle Geistliche.

(A. K.-Ztg.)

Bayern.

* Bamberg, 1. Juni. Seit einigen Jahren ist von Seiten Sr. Exc. des hochwürdigsten Hrn. Erzbischofes Frhrn. von Fraunberg die Einrichtung getroffen, daß an den Sonntagen früh um 6 Uhr von den Alumnen des Priesterseminars für die Dienstboten Predigten gehalten werden. Es ist das von wesentlichem Nutzen. Seither kamen Dienstboten oft Monate lang in keine Predigt, da sie meistentheils durch Dienstgeschäfte davon abgehalten wurden. Dank darum dem erleuchteten Oberhirten!

Seit neuester Zeit besteht aber in *Bamberg* noch eine andere Einrichtung. Se. Exzell. sahen ein, daß denn doch manche Dienstboten auch von den Frühpredigten abgehalten werden dürfen. Hochdieselben nährten daher schon lange den Wunsch, daß auch diesem Mißstande abgeholfen werde. Dazu bot sich nun eine schickliche Gelegenheit dar. Ein junger, hoffnungsvoller Priester kam des Oberhirten hohem Wunsche entgegen, und erklärte, er wolle alle Sonntage im Institute der englischen Fräulein *ka-* |Sp. 0730| *techetische* Reden halten. Se. Exz. nahmen das äußerst wohlgefällig auf. Dieser hoffnungsvolle Priester ist Hr. Dr. *Leonhard Clemens Schmitt*, seit Kurzem zum Subregens des Klerikalseminars von Sr. Exz. ernannt. Derselbe ist bereits als Schriftsteller durch seine Schrift: "die Construktion des theologischen Beweises" vortheilhaft bekannt. Wir wünschen gedeihlichen Fortgang diesem Unternehmen.

* Aschaffenburg, 3. Juni. Seit meiner letztern Ihnen gemachten Mittheilung hat sich manches dahier auf eine unerwartete Weise gestaltet. Hiezu rechne ich die schnelle Besetzung des, durch unseres Loehnis Ruf nach Gießen eröffneten Lehrstuhls am hiesigen Lyceum. Sein Nachfolger wurde der bisherige Religionslehrer am hiesigen Gymnasium Dr. Kuhn. — Der Religionsunterricht wurde dem bisherigen Kaplan zu Amorbach Priester Schwab übertragen.

Sehr überrascht wurde man durch die Verleihung der Pfarrstelle ad B. Mariam V. an einen benachbarten Landpfarrer, während das Gerücht in letzterer Zeit einen hohen Kirchenprälaten als Kompetenten für diese Stelle bezeichnet hatte. Dieser Ueberraschung und Täuschung gehegter Hoffnung wollen wir es auch zuschreiben, daß sich Anfangs äußerst ungünstige Aeußerungen gegen den Neuernannten erhoben, und es daran war, Protestationen gegen seine Ernennung höchsten Orts zu erheben. Lauigkeit von einer Seite, und Behendigkeit von Seite des Neuernannten, welcher sich beeilte, von seiner Pfründe Besitz zu nehmen, hat der Sache bald eine andere Wendung gegeben, und als endlich am Dreifaltigkeits-Sonntage der neue Pfarrer in seiner Antrittsrede seine Pfarrkinder im Namen der allerheiligsten Dreieinigkeit um ihre Liebe beschwor, auch sich als einen Ernannten des Königs und Bestätigten des Papstes von der Kanzel deklarirte: — da ruhten die ihm drohenden Stürme, welche er, wie ein kluger Pilot, nicht zu kennen scheint. Die Drohungen des Publikums, seinen Gottesdienst nicht besuchen zu wollen, haben sich bisher als ganz unbegründet bewiesen.

Der Bau der protestantischen Kirche beginnet nunmehr, aus den Beiträgen wohlthätiger Frommen, sich mit allem Ernste zu erheben. — Einige in neuerer Zeit stattgehabte Leichenbegängnisse protestantischer Glaubensgenossen haben uns Gelegenheit gegeben, den Pfarrvikar *Titscher* als einen tüchtigen Redner kennen zu lernen. Um so auffallender war es, daß bei der solennen Leichenfeier des Generals *von Sulzer* der den Condukt führende katholische Geistliche keine Trauerrede am Grabe hielt, sondern dasselbe nach angebetetem "de profundis" verließ, die Anwesenden in ihrer Hoffnung, eine tüchtige Rede zu hören, unangenehm täuschend.

Andächtige Katholiken klagen nicht mit Unrecht über den immer fühlbarer werdenden Mangel an Geistlichen, wodurch ein außerordentlicher Mangel an h. Messen entstehet, so, daß z. B. in der Schloßkirche an Sonntagen jetzt nur Eine Messe gelesen wird, wo sonst vier stattfanden. Hiedurch wird ein unangenehmes Gedränge in den Kirchen veranlasset, welches um so störender ist, als die benachbarten Dorfbewohner sich eine Lust daraus machen, den städtischen Gottesdienst zu besuchen. Hiergegen sollte nun allerdings eingeschritten werden.

Theologische Akademie.

Katholische Abtheilung.

* Ueber Pantheismus; namentlich mit Beziehung auf Tauler.

Das Urtheil, welches Göthe verschiedentlich bei Veranlassung der persischen theosophischen Dichter über die europäische, zumal über die deutsche Mystik im Verhältnis zur orientalischen ausspricht, scheint sich aus dem Mesnevi des Schela-Beddin-Rumi und noch weniger aus den Vogelgesprächen des Attarx, wie wir selbe aus den Proben neuer deutscher Uebersetzer kennen lernen, nicht hinlänglich zu rechtfertigen; noch mehr überzeugte |Sp. 0731 | ich mich von dem Unzutreffenden desselben bei näherer Bekanntschaft mit den Schriften der deutschen, spekulativen Mystiker, Eckart's, Suso's und zumal Tauler's. Göthe meynt nämlich, "jene Versenkung in das höchste, absolute, unpersönliche Wesen, welches von Ewigkeit Alles durchdringt", wie sie bei den Orientalen vorkommt, sey etwas weit Geistreicheres und Kräftigeres, als bei europäischen Mystikern ähnlicher Art anzutreffen, deren Gefühl nicht selten gar zu sehr der Gedanken entbehre, in's Unbestimmte gehe, und so langweilig werde. Da hingegen sey ein ähnlicher Aufschwung, wenn er bei dem Orientalen statt findet, der, des Lebens-Wirrwarrs und alles Vergänglichen überdrüssig, sich zum All-Einen erhebt, um in dieser einzig festen Zufluchtsstätte Ruhe, Frieden und Seligkeit zu finden, sehr geistreicher Art; denn die Phantasie jener behalte ihre volle Energie, und suche das nicht Auszudrückende der allerhöchsten Empfindung wenigstens in allerlei sinnreichen Bildern und Bezügen, stammend aus dem Reichthum des orientalischen Lebens, der östlichen Natur und deren üppiger Lebensfülle etc. zu symbolisiren, und von Ferne anzudeuten. Dieses ungefähr ist Göthe's Meinung. Mehr und mehr aber überzeugte ich mich, daß jene unsern spekulativen Mystikern aufgebürdete Langweiligkeit viel eher von Seiten der orientalischen Mystiker statt finde; und daß es weit mehr der Mühe lohne, die Werke jener als merkwürdige Erzeugnisse des, wenn gleich auf schmaler Bahn leicht abirrenden, religiösen Gefühls zu studiren, als die der letztern. Lästig und fast unerträglich langweilig, trotz allem Witz und Geiste wird oft das ewige Absingen des einen alten Liedleins bei diesen, und trotz der Anwendung verschiedener Wendungen, Allegorien, und eines buntscheckigen Bilderkrams, wirkt ihre Lesung nicht selten Ermüdung und Betäubung, um so mehr, da hier der Mittler fehlt, und sohin der Seher sich selbst Mittler werden muß. Bei unsern Mystikern hingegen, z. B. bei Jakob *Böhm* und *Tauler*, findet sich ein großer Reichthum von tiefen echt wissenschaftlichen Begriffen und Ideen, ihre spekulative Mystik ist ein vollständiges, wohldurchdachtes philosophisches System, welches, wie auch bereits *Hegel* anerkannte, gar wohl mit dem Verstande erfaßt werden kann, ohne wie Rauch und Nebel zu verschwinden, so daß nur das leidige Zero übrig bleibt. Der Letztere von jenen bedient sich sogar der Bilder und Figuren nur zur vergleichenden Erläuterung seiner höchst besonnenen und klaren, echt christlichen, theosophischen Lehren; bedient sich derselben nur sparsam, ja er erklärt die Bilder für den Zustand der reinsten theosophischen Besinnung nachtheilig und hinderlich. —

Man hat versucht, die verschiedenen pantheistisch mystischen Systeme, nach der Beschaffenheit der Seelenvermögen, aus denen sie stammen, oder richtiger, welchen sie ihre Ausführung und Vollendung verdanken, in dreierlei Gattungen einzutheilen:

- 1) der Pantheismus des Begriffes. Er stammt aus der logischen Verstandes Abstraktion, vor der auf ihrer höchsten Stufe alles als eins und fortan nicht mehr wesentlich und wahrhaft unterschieden erscheint. Die Richtung zu dieser höchsten Spitze der Abstraction ist dem logischen Verstande eigenthümlich, und seine Hoffnung auf die Aufführung eines vollständigen, in sich beschlossenen Systemes philosophischer Erkenntnisse, das alles Wißbare umfaßt, beruht auf der Erreichung jenes Standpunktes. Man zählte vor allen hieher *Spinoza* und *Hegel*; auch *Xenophanes*, und, wenigstens nach *Jakobi's* Meinung, *Fichte*, gehören an diesen Ort. —
- 2) Der Pantheismus der Phantasie, welcher in der naturbegeisterten, aber sinnlich befangenen Einbildungskraft seinen Grund oder Sitz hat. Dieser Pantheismus spricht sich nicht nüchtern und besonnen in klaren Begriffen aus, wie der vorige; seine Sprache ist symbolisch, bilderreich und dithyrambisch, und hat zum Elemente die Phantasie. Hieher wurden vor allen *Bruno*, *Böhm* und *Schelling*, sodann auch die meisten der orientalischen, namentlich der indischen und persischen mystischen Pantheisten gezählt. —
- 3) Der Pantheismus des Gefühls, oder der religiösen Empfindung. Ihr in ihrer höchsten Entzückung in unmittelbarer Gemeinschaft mit dem einen höchsten, lautern und reinen Wesen verschwindet alles Vergängliche, Zeitliche, Räumliche, Viele, im Gebiete der Gegensätze, wie nichtig; in diesem Zustande erscheint der liebenden Seele Gott als eins und alles; was aber außer |Sp. 0732| ihm den Sinnen oder dem Verstande zu existiren scheint, ist und existirt nur in wiefern Gott in ihm ist und existirt. (*Dionysius Areopagita*). Hieher zählte nun *Tholuck*, nebst den verschiedenen andern christlichen Mystikern, auch den vortrefflichen *Tauler*; worüber *Baader*, mit Recht ungehalten, ihn tadelt, und gegen ihn die Befürchtung ausspricht, daß selbst dem heil. Apostel *Paulus* mit ähnlichem Rechte ein Gleiches bevorstehe. Da der Name eines Pantheisten fast eben so verschrieen ist, wie der eines Materialisten und Atheisten, so sollte in der That ein verständiger und bescheidener Beurtheiler mit demselben nicht zu freigebig seyn. *Paulus* selbst sagt ja: Gott werde dereinst seyn Alles in Allem, und anderswo; "daß wir in ihm leben, weben und seyn", ohne doch je dem Vorwurfe des Pantheismus ausgesetzt gewesen zu seyn. —

Zuförderst muß wohl berücksichtigt werden, wegen welcher Zumischungen und Begriffsbestimmungen die verschiedenen Alleinheitslehren, die doch beim ersten Anblick Gott allein die Ehre zu geben scheinen, so übel berüchtigt und als verderblich, oder doch höchst gefährlich und allgemein verdächtig geworden sind. Der Grund scheint der zu seyn, daß die meisten Stifter oder Bekenner jener Lehre durch Vermengung (confusio) des Universums mit der Gottheit, deswegen die wahre Idee der letztern zerstören oder leugnen, weil sie in derselben, als unterschiedloser Einheit, kein anderes Leben setzen, als in der sichtbaren, materiellen Natur in die Erscheinung tritt; die Einheit nämlich wird in der entfalteten Natur Vielheit und Alles, und letztere mit ihrem Leben und ihren Formen ist der einige und ganze Inhalt jener Einheit (natura naturans), in welcher selbst hingegen kein eigenes und anderes Leben, Erkennen, Bewußtseyn und Wollen vorkommt, außerdem, welches in der Vielheit und dem Alles (natura naturata) erscheint, in welchem zuerst jene Einheit sich als lebendig, vernünftig, bewußt und frei findet. Da sohin nach dieser Ansicht die ganze materielle Natur als gegliederter Leib und integrirender Theil der Gottheit dargestellt wird, so gibt es weder in Gott eine Freiheit und Vernunft, denn sie ist Einheit, noch in der Welt oder in der menschlichen Seele, denn diese sind nichts in und durch sich, sondern lediglich in, durch und an Gott, unterworfenen, ewigen, unabänderlichen, durch keine Freiheit modificirbaren, göttlichen Gesetzen. Es folgt zugleich:

- 1) daß die Materie ewig, mithin Gott nicht Schöpfer sey;
- 2) daß Gott seine Pläne (eigentlich die Naturgesetze unserer dermaligen Natur) nicht ändern könne; ja daß er keine Pläne habe, als diese;

- 3) daß in Gott eben so wenig, wie Bewußtseyn, Freiheit und Vernunft, Weisheit, Gerechtigkeit und Güte etc. vorkommen könne. Eins und Alles gehorcht einem ewigen und eisernen Gesetze der blinden Nothwendigkeit.
- 4) Da alles unmittelbarer Ausdruck und Modifikation der alleinigen Substanz oder Gottes ist, so ist alles in der Welt vollkommen, wie er vollkommen, wie von Anfang noch jetzt und für immer: "Herrlich wie am ersten Tag." (Faust v. Göthe). Für Menschen aber gibt es weder Gutes noch Böses, in physischer, so wie in moralischer Hinsicht; weil mit der Freiheit das Gesetz, und mit beiden Verdienst und Schuld und Zurechnungsfähigkeit aufhören. Tugend und Laster sind gleich nothwendige Erscheinungen der Entwickelung der alleinigen Substanz in der Menschenwelt. Die Religion ist ebenfalls ein Trugbild menschlicher Phantasie; denn Religion ohne Anbetung, Verehrung und Verlangen der Liebe ist ungedenkbar; letztere Zustände und Affecte aber können nur da in unserm Innern hervortreten, unsere Gedanken, Gesinnungen und Handlungen im Leben durchdringen, wo wir von dem Daseyn eines lebendigen, göttlichen Geistes überzeugt sind, welcher um uns weiß, der heilig, gerecht und gütig ist, unmöglich hingegen ist es, daß die leere, nackte Idee der höchsten Einheit, und eines Gottes überhaupt, der nicht nur der sogenannten moralischen Eigenschaften, sondern sogar des vernünftigen Bewußtseyns und der Freiheit entbehrt, Religion im Innern der Menschen stifte. So hebt denn der Pantheismus in diesem engern Verstande des Wortes, nicht minder wie der Atheismus, Religion und Glauben an Tugend, Freiheit und Unsterblichkeit auf, so daß ihn mit Recht alle Vorwürfe des letztern treffen. Aber fallen denn alle unter obige 3 Klassen gebrachten Systeme unter den hier angegebenen Begriff? Ohne mich auf | Sp. 0733 eine Untersuchung hierüber in Ansehung der einzelnen jener Systheme einzulassen, sey es genug, zu bemerken, daß dieses von Hegel in der ersten, von Schelling und zumal von Jakob Böhm in der zweiten jener Klassen zum wenigsten zweifelhaft, in Ansehung Taulers aber ausgemacht sey, daß derselbe kein Pantheist, sondern ein echter, rechtgläubiger und katholischer Christ sey, was ich jetzt näher zeigen will (S. Tauler von der "Nachfolge des armen Lebens Christi", seine medulla animae und Predigten)."

(Schluß folgt.)

Literatur.

Protestantische Abtheilung.

* Predigten über die Sonn- und Festtags-Episteln bei dem Hauptgottesdienste in der Kirche zu St. Petri in Hamburg, gehalten von Joh. Carl Wilh. Alt, Dr. der Theol. und Philos., Hauptpastor und Scholarch. Bd. I. Hamburg, 1837. In Commission der Herold'schen Buchhandlung.

Beurtheilt von Pfarrer Dr. Wohlfarth.

"Ein treuer christlicher Prediger, spricht Vater *Luther*, mehrt Gottes Reich, plündert die Hölle, füllt den Himmel, beraubt den Teufel, wehrt dem Tode, steuert der Sünde, unterrichtet die Welt, tröstet einen Jeglichen in seinem Stande, erhält Friede und Einigkeit, zieht sein junges Volk auf, kurz schafft eine neue Welt und baut ihr ein vergnügliches Haus, sodann ein Paradies, da Gott selbst inne wohnet!"

An dieses Wort mahnen laut und ernst vorliegende Kanzelvorträge eines unserer würdigsten Kanzelredner. Zwar hat der Name *Alt* längst einen so guten Klang in der homiletischen Welt, daß es eigentlich überflüssig erscheinen könnte, etwas über seine trefflichen Kanzelleistungen zu sagen. Indeß ist man ihm eben darum die rühmende Erwähnung seiner fortwährenden Bestrebungen, das Reich Christi zu bauen, um so mehr schuldig, je mehr man bei der Fluth ascetischer Schriften ohne Gehalt leicht in Gefahr schwebt, das sich nicht belehrende Beste zu übersehen.

Vorliegender 1ster Band dieser Vorträge enthält folgende: I. Wir sind Kinder Gottes; mit dieser Ueberzeugung wollen wir in das neue Jahr übergehen. Gal. 3,23-29. II. Niemand halte mehr von sich, als sich gebühret. Röm. 12,1-6. III. Wenn wir brüderlich leben, tragen wir auch die Trübsale leichter. Röm. 12,7-16. IV. Wir wollen uns den Entsagungen für die Nächsten nicht weigern. 1 Cor. 9, 24-35. V. Das Bewußtseyn eines arbeitsvollen Lebens ist ein großer Reichthum. 2 Cor. 11,19. 12,9. VI. Ohne Liebe können wir Menschen nicht beglücken. 1 Corr. 13,1-13. VII. In allen Dingen lasset uns als die Diener Gottes beweisen. 2. Cor. 6,1-10. VIII. Unsere Heiligung ist Gottes Willen. 1 Thess. 4,1-7. IX. Ohne sittliches Zartgefühl sind wir selbst vor den gröbsten Verirrungen nicht sicher. Eph. 5,1-9. X. Daß viele unserer Zeitgenossen zu dem Zustande früherer Tage sich hinneigen. Gall. 4,21-37. XI. Auch wir bekennen, daß Jesus Christus der Herr sey. Ph. 2,5-11. XII. Durch ein fleißiges Andenken an den sterbenden Erlöser bereiten wir uns gut auf

unsern einstigen Hingang vor. Hebr. 12,2. Es thut uns wehe, von Raum beschränkt, nicht auch die trefflichen Dispositionen selbst mittheilen zu können. Um so mehr müssen wir auf den Gehalt dieser Predigten hinweisen. Daß |Sp. 0734| die epistolischen Prinzipien, des historischen Substrats der Evangelien entbehrend, dem Prediger ein weniger weites Feld zur Entwickelung seiner Predigertalente geben, ist anerkannt. Indeß weiß Hr. A. auch hier hohes, frisches Leben in seinem Texte zu athmen, und so zu individualisiren, daß man unwillkührlich vergißt, daß man Epistelpredigten vor sich hat. Die Anlage des mit Recht gefeierten Verfasser ist so kunstlos, so einfach, die Ausführung dagegen so idee- oder gedankenreich, so lichtvoll und schlagend, dabei so erwärmend und sanft fortziehend, daß man den Reden nur mit einer steigenden Begeisterung folgen kann.

Wurzelnd im Geist des Evangeliums, erfüllt von dem lebendigsten Glauben thut Hr. A. stets tiefe Blicke in das menschliche Herz, dringt er kräftig auf das große Eine was Noth thut, und gewinnt mit unwiderstehlicher Gewalt die Herzen für das Reich Gottes, so daß auch der, welcher diese Vorträge von dem kritischen Standpunkte aus lies't, unwillkührlich die Bemerkungen fallen läßt, die er etwa über Einzelnes, was nicht nach seinem Sinne ist, hätte machen können. Wir fügen nur zu einem Beleg aus der Predigt vom Palmsonntage den Schluß hinzu: "Wer Ihr auch seyd, Versammelte, hoch oder niedrig gestellt, Herren oder Diener, in der Blüthe der Jugend oder am Stabe des Greisenalters, lasset Jesum Alle Euer Herr seyn. Seine Offenbarung über den Himmel sey Euer Licht, seine Frömmigkeit Euer Leben, seine Liebe Euer Wandel, seine Zuversicht Eure Hoffnung, — dann auch noch, wenn der Abend Eurer Wallfahrt heranbricht. Hat ihn einer verläugnet, sich von ihm gewendet, — o kehre um, m. Fr., schließe Dich den Jugendschaaren an, die von unschuldiger Lippe er in diesen Tagen sprach: Jesus Christus ist der Herr! Schließe Dich ihm an, Du wirst zu seinem Grabe mit ihm wandeln. Wir nehmen Dich mit uns, Du sollst bei uns geborgen seyn gegen Sünde und Welt; denn wir haben einen Führer, der die Macht des Bösen gebrochen; Christus ist unser Haupt! Und so rufen wir es heute mit jubelndem Herzen hinaus: Jesus Christus ist unser Herr, zur Ehre Gottes des Vaters!"

Möge der würdige Gottesmann noch lange Tage, gekrönt von der treuen Liebe einer dankbaren Gemeinde, welche das Kleinod, das sie in ihm besitzt, zu schätzen weiß, wirken für evangel. Licht und evangel. Leben; wozu er noch erst der christl. Welt seine treffliche Vorschläge mittheilte, und es nicht verschmähen, auch außer seinem nächsten Wirkungskreise sein Licht leuchten zu lassen vor den Leuten.

Anzeigen.

(45) Bei F. E. E. Leuckart in Breslau ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Barthel, E., (Kreis Schulen-Inspektor und Pfarrer) Religionslehre für die untere Klasse katholischer Elementarschulen, in geschichtlicher Behandlung als Vorbereitungsbuch für jeden der gebräuchlichen Katechismen. 8. 1837. Preis 4 ggr.

Der durch mehrere Schriften einem größern Kreise bereits bekannte Verfasser bietet hier den kleinsten Schülern den religiösen Lehrstoff nach den Forderungen der neuern Katechetik dar, in geschichtlicher Vollständigkeit, im genauesten Zusammenhange — auf eine Art, wie sie dem Fassungsvermögen und Gemüthe der Kleinen am entsprechendsten seyn dürfte. Wer es weiß, wie wenig die gebräuchlichen Katechismen gerade für das gar feste Alter sorgen, wird es dem Verf. Dank wissen, daß er seine Thätigkeit einem an sich so schwierigen Gegenstande zugewendet hat; denn wer kann kindlich genug mit Kindern vom Reiche Gottes reden?!

Buchhandlung: F. Varrentrapp. – Herausgeber: Dr. J. V. Hoeninghaus. – Druckerei: Heller und Rohm. Maschinendruck.

Editorial

Die Netzpublikation der Volltext-Wiedergabe der "Unparteiische[n] Universal-Kirchenzeitung für die Geistlichkeit und die gebildete Weltklasse des protestantischen, katholischen, und israelitischen Deutschlands." erfolgt als Teil des Editionsprojekts Deutsch-jüdische Autoren des 19. Jahrhunderts. Schriften zu Staat, Nation, Gesellschaft (2007-2010), das gemeinsam vom Duisburger Institut für Sprach- und Sozialforschung und vom Salomon Ludwig Steinheim-Institut für deutsch-jüdische Geschichte an der Universität Duisburg-Essen getragen wird.

Die Paginierung des Originals (in | |) und die Rechtschreibung des Originals sind beibehalten. Offensichtliche Setzfehler wurden stillschweigend korrigiert.